Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gerstetten - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 14.05.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 14.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 3, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss, welcher beim Einsatz in Naturalien gewährt wird. Dieser Zuschuss wird alle 4 Stunden gewährt.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 12 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen nach Lehrgangsende bei der Verwaltung eingereicht werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind wiederkehrende sowie freiwillige Lehrgänge. Im Einzelfall entscheidet der Kommandant.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Entschädigung wird bis zu 10 Stunden je Tag gewährt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag und Vorlage einer Bescheinigung über die Lehrgangsteilnahme nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:
für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden 100 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 39 Unterrichtsstunden 250 Euro;
für Lehrgänge von 40 bis zu 79 Unterrichtsstunden 350 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden 850 Euro.

Die Grundausbildung und der Sprechfunkerlehrgang werden gemeinsam bei erfolgreichem Abschluss mit 250 € entschädigt.

§ 3
Entschädigung für Maßnahmen zur Brandverhütung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG (Brand- und Feuersicherheitswachdienst, Brandschutzerziehung in Schulen oder Kindergärten, Besuch von Schulen oder Kindergärten in der Feuerwehr) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Im Einzelfall entscheidet der Kommandant.

§ 4
Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz 5 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt. Als Übungsdienste zählen nur solche, welche im Dienstplan als Einsatzübungen, Dienste der Gruppen- und Zugführer, Atemschutz oder Maschinisten Sonderausbildungen und Arbeitsdienste zum Erhalt der Gerätschaften und Einsatzfähigkeit klassifiziert sind. Im Einzelfall entscheidet der Kommandant.

§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), werden mit dem in § 1 Abs. 1 – 4 und § 6a Abs. 1-3 genannten Pauschalsatz entschädigt.

§ 6
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	300 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	150 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gerstetten	150 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerstetten	75 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Dettingen	75 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Dettingen	50 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	100 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	50 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	50 Euro/Jahr
Stv. Jugendgruppenleiter	25 Euro/Jahr
Zugführer & Gruppenführer mit Dienstverantwortung	25 Euro/Jahr

Werden die Funktionen von mehreren Personen ausgeführt, erhalten diese den anteiligen Betrag.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.000 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.000 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gerstetten	1.000 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerstetten	500 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Dettingen	500 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Dettingen	250 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	75 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	200 Euro/Jahr
Stv. Jugendgruppenleiter	100 Euro/Jahr
Sachgebietsleiter	50 Euro/Jahr

Leiter Altersabteilung	100 Euro/Jahr
Kassenverwalter (Abteilung und Gesamtfeuerwehr)	100 Euro/Jahr
Schriftführer (Abteilung und Gesamtfeuerwehr)	100 Euro/Jahr
Leiter Atemschutz	200 Euro/Jahr
Kleiderkammer	200 Euro/Jahr
Gerätewart Allgemein	200 Euro/Jahr
Gerätewart Großfahrzeuge (>3,5t)	300 Euro/Jahr
Gerätewart Kleinfahrzeuge (<3,5t)	150 Euro/Jahr
Atemschutzbeauftragter < 10 PA	200 Euro/Jahr
Atemschutzbeauftragter > 10 PA	300 Euro/Jahr

Werden die Funktionen von mehreren Personen ausgeführt, erhalten diese den anteiligen Betrag.

§ 6a
Besondere Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen (Abteilungsausschuss, Gesamtfeuerwehrausschuss, Sitzungen von Sachgebieten, Jugendleitersitzungen, Abt.-Hauptversammlung) werden 5 Euro je Sitzung für Mitglieder gewährt.

(2) Für zwingende Verwaltungstätigkeiten und Arbeitsdienste während der regulären Arbeitszeit, welche mit der Verwaltung abgestimmt sind, werden 12 Euro pro angefangene Stunde gewährt.

(3) Für besonderen Leistungen in der Jugendarbeit werden pro Jugendgruppe und Jahr 50 Euro gewährt.

§ 7
Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 6 Abs. 1 und 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2 und des § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8
Freiwilligkeitsleistungen

1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 8a
Sonstige Zuwendungen

(1) Die Abteilungen erhalten jährlich folgende Zuwendungen zur Kameradschaftskasse (nach Personalstand zum 31.12. des Vorjahres)

- Einsatzabteilung: 20 Euro / Kamerad
- Jugendgruppe: 5 Euro / Mitglied
- Altersabteilung: 6 Euro / Kamerad

(2) Die Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesamtwehr und der Gesamtjugendfeuerwehr wird mit einem Essen und zwei Getränken je Kamerad entschädigt.

(3) Für jeden Teilnehmer der Hauptübung der Gesamtwehr sowie an der Hauptübung der Gesamtjugendfeuerwehr wird ein Vesper und zwei Getränke gewährt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.12.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gerstetten, den 14.05.2024

Polaschek
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Gerstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.